

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2178

Sanierung der Gartenmauer beim Pfarrhaus, Oberdorf 84, Niederbuchsiten: Beitrag aus dem Lotteriefonds

1. Erwägungen

Das Pfarrhaus von Niederbuchsiten steht unter kantonalem Denkmalschutz. Das im klassizistischen Stil erbaute Gebäude ist mit der Jahrzahl 1805 datiert. Es handelt sich dabei um ein dreiaxsiges kubisches Gebäude mit Walmdach. Das Pfarrhaus ist mit einer Natursteinmauer umgeben, welche erhebliche Putzschäden aufweist. Es ist vorgesehen, die Natursteinmauer einer Sanierung zu unterziehen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr.	20'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	16'845.--
Kantonsbeitrag 33 1/3 %	Fr.	5'615.--
./ 5 % Sparabzug	Fr.	<u>280.--</u>
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr.	5'335.--
		=====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

2. Beschluss

2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Niederbuchsiten, Niederbuchsiten, wird an die Sanierung der Natursteinmauer beim Pfarrhaus, Oberdorf 84 in Niederbuchsiten ein Beitrag von **maximal Fr. 5'335.--** aus dem Lotteriefonds (zulasten Rahmenkredit 2004) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die

vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahr **2004** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. November 2006 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser).

Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13x18 cm, Details auch kleiner).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) rl/PfarrhausNibu.doc
Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (5) Br

Kant. Finanzkontrolle

Römisch-katholische Kirchgemeinde Niederbuchsiten, Herrn René Probst, Grubenweg 109,
4626 Niederbuchsiten